

S a t z u n g

Die Kirchspiele Verl und Kaunitz haben sich vereinigt, ein gemeinschaftliches Schützenfest zu feiern, das in diesem Jahre seinen Anfang nehmen und jedes Jahr zur selbigen Zeit wiederkehren soll. Der dritte Pfingsttag, als der 28. May für dieses Jahr ist dazu festgelegt.

§ 1

Jeder Einwohner der beiden Kirchspiele, der das 20. Jahr erreicht hat und einen unbescholtenen Ruf hat, kann theilnehmen.

§ 2

Es werden Abzeichen gemacht und es zahlt jeder Schütze beim Empfange eines Abzeichens für sich und eines für seine Dame 20 Sgr.

§ 3

Die Aufnahme in den Verein wird durch Einschreibung in das Namensverzeichnis des Schützenvereins vollzogen, und jeder wird solange als Mitglied betrachtet bis er freiwillig den Austritt erklärt hat oder ausgeschlossen ist.

§ 4

Wer sich aus dem Verein zurückzieht, verliert dadurch auch seine Ansprüche an dessen Vermögen.

§ 5

Die Ausweisung eines Mitgliedes geschieht vom Vorstande nach der Stimmenmehrheit. Gründe sind:

- a) Ungehorsam gegen die Anordnungen der Vorgesetzten-Polizeibehörde und der zur Erhaltung der inneren und äußerlichen Ordnung aus dem Verein berufenen Mitglieder.
- b) Grobe Unvorsichtigkeit bey Behandlung des Gewehres.
- c) Beleidigung eines anderen Mitgliedes während der Festlichkeiten.
- d) Nichtzahlung des Beitrages auf wiederholter Erinnerung.
- e) Theilnahme an dem Feste in dem Bewußtsein, eine ansteckende Krankheit zu haben.

§ 6

Die Wiederaufnahme eines ausgewiesenen Mitgliedes kann erst nach zwei Jahren, nach Stimmenmehrheit des Vorstandes erfolgen.

§ 7

Der Vorstand hat die Einrichtung des Festes zu treffen, auf Ordnung zu wachen und die Ausgaben zu bestimmen und vom Rechnungsführer bald nach dem Feste Rechnungsabschluß sich vorlegen zu lassen.

§ 8

Die gewählten Offiziere bilden den Vorstand nur für dieses Jahr und soll derselbe im nächsten Jahre auf längere Zeit gewählt werden.

§ 9

Der Major veranlaßt die erforderlichen Versammlungen des Vorstandes, bringt die Beschlüsse zur Ausführung und gibt bey Gleichheit der Stimmen den Ausschlag.

§ 10

Der Major trägt während des Festes eine schwarze Kappe mit grünem und weißem Bande, einen schwarzen Leibrock und eine grüne und weiße Schärpe über die Schulter; auch silberne Litzen. Die Adjudanten den = selben Anzug nur keine Litzen. Der Hauptmann ebenso nur einen Oberrock, so wie auch die Offiziere. Unteroffiziere wie sämtlich Schützen, Ober = rücke und Hütche mit Eichenlaub; Erstere Binden um den Arm, Letztere um den Huth.

§ 11

Die Schützen treten morgens 8 Uhr im Orte zusammen und wird am selbigen Tage auch noch die Feierlichkeit geschlossen. Jeder Schütze bringt sein Gewehr mit, und sollen diese von einer dazu gewählten Kommission untersucht werden, ob sie zum Kugelschießen brauchbar sind.

§ 12

Nachdem alles geordnet, wird die Fahne abgeholt und der ganze Zug

empfängt hierauf unter Feierlichkeiten den vorigen Schützenkönig und marschiert dann zum Schützenplatze. Bier wird unentgeltlich dort aus =
geschenkt und werden Brantweinschenken dort nicht geduldet.

§ 13

Es wird mit Auflegen nach einem Vogel geschossen und wünscht der Vor =
stand, daß dieser erste Schuß für seine Majestät dem Könige von un =
serem Herrn Cantonbeamten Klee geschehen möge. Den zweiten Schuß hat
der vorige Schützenkönig. Die übrigen Schützen folgen dann nach ge =
zogenen Nummern. Wer das letzte Stück des Vogels herunterschießt, ist
König...und Schießen beendet und sollen dann alle noch geladenen Gewehre
losgeschossen werden.

§ 14

Hierauf treten die Schützen an, der Major verkündet das Ende des Schie =
Bens und den neuen König, der dann die Schärpe und Denkmünze erhält.
Dieser wählt dann die neue Königin, welche von Verl, wohin sie, wenn
dieselbe außerhalb des Dorfes Verl wohnen sollte, sich begeben muß,
abgeholt wird. Weder der König, noch die Königin dürfen tracktieren.

§ 15

Wer sich während der Festlichkeiten mit geistigen Getränken berauscht,
wird vom Schützenplatze entfernt. Auch darf keiner den Hahnen eher
spannen, bis er im Anschlag liegt. Für diejenigen, die das Laden nicht
verstehen, sollen bestimmte Lader gegenwärtig sein, so wie auch einige
Ladetische vorhanden sein sollen, in deren Nähe keiner rauchen darf.

§ 16

Auch Auswärtige können an diesem Feste theilnehmen nur nicht an dem
eigentlichen Vogelschießen, wohl aber an dem Scheibenschießen, welches
zugleich, ebenfalls unter strenger Beachtung der von der Polizeibe =
hörde ertheilten Vorschriften eingerichtet werden soll; diejenigen

welche an diesem theilnehmen, zahlen für die ihnen ertheilt werdenden
Abzeichen fünfzehn Silbergr.

Verl, den 6. May 1833

Der diesjährige Vorstand

Hamann

Pähler

Kolkmann

Schwinsterdt

Thiesbrummel

Dreisörner

Hope

Abschrift!

Stempel 15 Sgr.

Minden, 11. 09. 1833

Porto 7 1/2 "

4 1 0 5

= 22 1/2 "

Die Statuten des Schützenvereins in Verl sind von
Königlicher Regierung in Minden unterm 23. August
u. Nr. 1263 S. D. I. bestätigt, heute per Couv.
eingegangen, und unter Einziehung obiger Kosten dem
Herrn Cantonbeamten Klee zu Neuenkirchen per Couvert
übersandt.

Minden, den 11. 9. 1833

gez. Unterschrift